

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Much Festservice GmbH & Co KG  
mit Stand vom 16.04.2015

I.

### 1. Vertrag

Alle Verträge werden schriftlich abgeschlossen. Bestellt der Kunde Ware mündlich oder fernmündlich, so erhält er eine schriftliche Auftragsbestätigung, die er gegengezeichnet an die Fa. Much Festservice GmbH & Co KG zurück zu senden hat. Erst nach Eingang der vom Kunden gegengezeichneten Auftragsbestätigung ist die Fa. Much Festservice GmbH & Co KG zur Auslieferung der Waren verpflichtet. Nimmt der Kunde Waren ohne schriftliche Vereinbarung an, so erkennt er damit die ihm erteilte Auftragsbestätigung an.

Mit den Preisen ist eine Mietdauer von 1 bis 5 Tagen (Grundmiete) abgegolten, sofern für bestimmte Artikel nicht Tagespreise vereinbart werden. Ab dem 6. Tag erhöht sich die Grundmiete täglich um 20 %.

Alle Preise sind Stück- und Nettopreise zzgl. der derzeit gültigen gesetzlichen MwSt.

### 2. Zahlung

Unsere Rechnungen sind bei Abholung/Lieferung der Waren zur Zahlung fällig. Bei Aufträgen ab einem Auftragswert von 300 Euro netto ist eine Vorauszahlung in Höhe der gesamten Auftragssumme zu leisten. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen sind wir, auch bei schriftlicher Auftragsbestätigung, nicht verpflichtet, die Ware auszugeben.

### 3. Anlieferung

Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Anlieferung der Ware erfolgt bis zur „ersten verschließbaren Tür“. Die regulären Transportkosten setzen voraus, dass die Abladestelle angefahren werden kann. Erschwernisse und zusätzlicher Aufwand (z.B.: Tragen der Ware über längere Wegstrecken, Auf- und Abbau etc.), sowie eine Auslieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten werden gesondert berechnet. Für Auslieferungsverzögerungen haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Bei Selbstabholung gewähren wir 5 % Abholrabatt auf den Netto-Mietpreis.

### 4. Haftung

Der Kunde hat die Ware bei Abholung/Lieferung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen. Erkennbare Mängel müssen uns unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich mitgeteilt werden. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die an den Mietgegenständen bis zur Rückgabe entstehen. Bei Verlust oder Bruch werden diese in Rechnung gestellt. Vermietetes Mobiliar (Festzeltgarnituren, Tische, Stühle etc.) darf nicht durch Reißbrettstifte, Tackernägeln o.ä. beschädigt werden. Klebänder sind vor der Rückgabe durch den Kunden restlos zu entfernen.

## 5. Rückgabe

Der Kunde hat die Ware am letzten Tag der Mietzeit während der üblichen Geschäftszeiten in den vorgesehenen Transportbehältern vollständig und unversehrt zurückzugeben. Die ordnungsgemäße Rückgabe hat sich der Kunde bestätigen zu lassen. Glas, Porzellan, Besteck und Gastrogeräte können im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung ungereinigt zurückgegeben werden. Speisereste müssen vor Rückgabe grob entfernt werden.

Notwendige Reinigungen von Maschinen, Mobiliar und Zelten werden nach Aufwand berechnet. Falls erforderlich, berechnen wir bei Gastrogeräten/Maschinen eine Endreinigungspauschale.

Wenn und soweit der Mietgegenstand einer speziellen Behandlung bedarf (z.B. gem. Betriebsanleitung o.ä.) verpflichtet sich der Mieter, den Mietgegenstand ausschließlich gemäß Bedienungsanleitung zum ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietsache einzusetzen und ausschließlich durch Personen bedienen zu lassen, die einen ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietsache sicherstellen können.

Unsere Preise bei den Artikeln der Bereiche Porzellan, Gläser und Bestecke, mit Ausnahme der in der jeweils gültigen Preisliste besonders gekennzeichneten Artikel, umfassen einen möglichen Schwund von maximal 2% der Gesamtmenge pro Artikel. Bei Überschreitung der 2% Gesamtmenge berechnet Much Festservice GmbH & Co KG für das darüber hinauschießende Volumen den Gegenwert des Verlustes. Der Verlust und die Verlustpreise werden pro Bereich getrennt nach Porzellan, Gläser und Bestecke ermittelt und erhoben. Dieser Service kommt bei Messen und „Open Air“-Veranstaltungen nicht zum Tragen; hier sind sämtliche Verluste auszugleichen.

## 6. Stornierung eines Auftrages

Wird der Mietvertrag vor dem vorgesehenen Übergabetermin aus vom Mieter zu vertretenden Gründen aufgelöst (beispielsweise durch Rücktritt), so hat er bei einer Auflösung

- bis zum 60. Tage vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 20 % des Gesamtmietzinses,
- bis zum 30. Tage vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 40 % des Gesamtmietzinses und
- ab dem 29. Tage vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 75 % des Gesamtmietzinses zu bezahlen.

Dem Mieter bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist. Im Einzelfall ist uns gestattet, einen deutlich höheren Schaden nachzuweisen.

## II. Spezielle Vereinbarungen bei Zelten

Unsere Partyzelte sind grundsätzlich mit weißen PVC-Planen ausgestattet. Bei Pagoden mit den Maßen 4x4 m und 5x5 m ist jedes 2. Feld mit Fensterplanen versehen. Die Planen sind schwer entflammbar nach DIN B1. Auf Wunsch können gegen einen geringen Aufpreis Fensterplanen eingezogen werden. Das Bekleben der Zeltplanen und des Gestänges ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden dem Mieter die anfallenden Kosten für die Neubeschaffung berechnet.

Unsere Zelte sind nicht schneelasttauglich. Der Kunde hat demnach bei entsprechenden Wetterverhältnissen für eine Räumung des Zeldaches von Schnee, Wasser bzw. Eis zu sorgen. Wahlweise kann auch ein schneelasttaugliches Zelt gegen Aufpreis zur Verfügung gestellt werden. Die Überlassung eines schneelasttauglichen Zeltes bedarf der besonderen Vereinbarung. Bei aufkommendem starken Wind ist die Zelthalle ringsum zu verschließen. Beauftragt uns der Mieter im Schadensfall mit der Schadenbeseitigung, hat er die erforderlichen Kosten bei Durchführung der Schadenbeseitigung sofort zu entrichten.

Beim Auf- und Abbau der Zelte muss stets ein Richtmeister unsererseits vor Ort sein, der mit 45 Euro pro Stunde ab Auf- bzw. Abbaubeginn berechnet wird. Für einen kompletten Auf- und Abbau durch die Fa. Much Festservice GmbH & Co KG wird je nach Gegebenheit und Zeltgröße eine Pauschale vereinbart. Beim Aufbau durch einen Richtmeister sind die geleisteten Stunden sowohl beim Auf- als auch beim Abbau vom Kunden gegen zu zeichnen. Ausnahme: Sollte ein Zeltbauer/Richtmeister vom Kunden gestellt werden können, darf das Zelt auch ohne Richtmeister der Fa. Much Festservice GmbH & Co KG aufgebaut werden. In diesem Fall berechnen wir pro Zelt eine Durchsichtspauschale von 20 Euro. Unvollständige/beschädigte Zelte werden entsprechend in Rechnung gestellt.

Der jeweils angegebene Komplettpreis für den Auf- und Abbau bei Zelten gilt nur bei ebenen Bodenverhältnissen und Anfahrtsmöglichkeit für schwere LKW bis zum Aufbauort. Sollte eine direkte Anfahrt nicht möglich sein oder ein Ausgleich des Bodens erfolgen, wird eine Pauschale je nach Aufwand berechnet. Der Kunde wird gebeten, darauf hin zu weisen.

Für die Baustellen ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass ober- und unterirdische Leitungen, Rohre, Kabel und sonstige Hindernisse vor Baubeginn entfernt werden oder uns vor Baubeginn schriftliche Unterlagen vorzulegen, aus denen der genaue Verlauf unterirdischer Hindernisse ersichtlich ist. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Mieterpflichten entstehen, haftet allein der Mieter.

Die zur Befestigung nötigen Erdnägel haben eine Mindestlänge von 80 cm. Der Kunde muss ausdrücklich darauf hinweisen, wenn eine Befestigung mit Erdnägeln nicht möglich ist. Ist eine Befestigung mit Erdnägeln nicht möglich, muss mit Schwerlastboden oder Dübel gearbeitet werden.

Der Mehraufwand dafür wird entsprechend in Rechnung gestellt. Werden die Zelte entgegen unseren Anweisungen ohne eine ordnungsgemäße Befestigung aufgebaut, entfällt jeglicher Schadensersatzanspruch gegenüber der Fa. Much Festservice GmbH & Co KG. Der Kunde trägt das alleinige Risiko und die Verantwortung für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Befestigung entstehen.

Ab einer gewissen Zeltgröße muss eine bauamtliche Abnahme erfolgen (je nach Bundesland verschieden!). Der Mieter ist zuständig für diese Abnahme und trägt auch die damit verbundenen Kosten.

Während der gesamten Vermietdauer geht das Zelt in den Besitz des Mieters über. Der Mieter kann für die Risiken Wind, Sturm, Wasser, Schnee, Feuer oder höhere Gewalt auf Wunsch eine Versicherung bei der Fa. Much Festservice GmbH & Co KG abschließen, die je nach gewünschtem Umfang berechnet wird.

Sollte ein Zelt als „Catering- bzw. Küchenzelt“ genutzt werden, muss dies vorher von der Fa. Much Festservice GmbH & Co KG genehmigt werden. Eine Endreinigung je nach Aufwand wird dann entsprechend berechnet!

Beim Kauf eines gebrauchten Zeltes gilt grundsätzlich die Vereinbarung: „Gekauft wie gesehen“. Eine spätere Reklamation ist nicht möglich, das Zelt sollte daher vorher vom Käufer entsprechend geprüft werden!

### III. Sonstiges

#### 1. Handling

Auf- und Abbau von Mobiliar und Geräten sowie Verteilen und Einsammeln der Mietgegenstände sind in unserem Angebot nicht enthalten.

Diese Leistungen übernehmen wir gerne gegen gesonderte Berechnung.

#### 2. Abbildungen / Fotos

Abbildungen in Katalogen, Broschüren, Mailings, sowie in Internetseiten können von der Wirklichkeit abweichen. Dies gilt besonders für Farbunterschiede, die nicht immer völlig ausgeschlossen werden können.

#### 3. Copyright / Urheberrecht

Sämtliche Inhalte und Gestaltungsformen sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche unberechtigte Nutzung, insbesondere durch Nachdruck oder Vervielfältigung werden gerichtlich verfolgt. Die Übernahme des Inhalts oder Teilen hiervon für gewerbliche, private oder andere Zwecke sind verboten. Für Satz- und Formfehler redaktioneller oder technischer Art wird keine Haftung übernommen und kein Schadensersatz geleistet.

#### 4. Leistungsort / Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Fa. Much Festservice GmbH & Co KG.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich der Gerichtsstand der Sitz der Fa. Much Festservice GmbH & Co KG gültig.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall werden die ungültigen Bestimmungen durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung am nächsten kommen.